

Vorlage Nr.: 0062/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	17.05.2018		N			
Rat	Entscheidung	31.05.2018		Ö			

Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 121 "Erweiterung der Polizeiinspektion"

Anlage: Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen (Entwurf)

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Soltau betreibt das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 121 „Erweiterung der Polizeiinspektion“.

Für den durch die Planung entstehenden Eingriff ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen können nicht vollständig im Plangebiet geleistet werden. Somit ist ein Teil des erforderlichen Ausgleichs außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu erbringen.

Der erforderliche Ausgleich in Art und Umfang wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis ermittelt und abgestimmt.

Die erforderlichen Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen werden vom Investor und der Stadt zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß §§ 1a Abs. 3 Satz 4, 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt abzuschließen. Dieser wird spätestens in der 21. KW beiderseitig unterschrieben. Der Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 121 abgeschlossen werden, da dieser abwägungsrelevant ist, d.h. die der Vermeidung und des Ausgleichs dienenden Maßnahmen für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung beim Satzungsbeschluss zu berücksichtigen.

Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde ein Entwurf dieses Vertrages mit der Bitte um Bestätigung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen zugesendet. Die UNB ist dieser Bitte nicht nachgekommen, da „eine Bestätigung des Landkreises gesetzlich nicht vorgesehen ist“.

Die UNB wurde jedoch über Art und Umfang der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sowohl im Bauleitverfahren als auch bei dieser Vertragserstellung informiert. Bedenken wurden dabei nicht geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Landkreis Heidekreis keine Anregungen und Hinweise zu den unter § 2 Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen gegeben und somit Art und Umfang der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der abschließenden Entscheidung über den Bebauungsplan Nr. 121 „Erweiterung der Polizeiinspektion hat der Rat der Stadt Soltau diesen Vertrag vor der Abwägung und dem Satzungsbeschluss zu billigen. Der in § 4 Nr. 2 des Vertrages zu erbringende Nachweis über die Sicherung der Ausgleichsfläche ist erbracht.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Erstattung der mit der Aufstellung des Vertrages verbundenen Aufwendungen ist vertraglich mit dem Investor gesichert (Städtebaulicher Vertrag vom 17.05./30.05.2016). Die Erträge sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt

aufgrund der Vorlage und des Vortrages der Verwaltung wird

der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 121 „Erweiterung der Polizeiinspektion“ in der vorliegenden Fassung gebilligt und wird in der Abwägung berücksichtigt.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters

Gebelein

5. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

6. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert